

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 644 vom 26. Juni 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_644

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 644 du 26 juin 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 644 del 26 giugno 2020

Regeste

Verfügung vom 26. Juni 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die angefochtene Verfügung ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Zwischenverfügung vom 26. Juni 2020 (act. IIA 431). Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht an ihrem Vorgehen, die MEDAS mit einer Verlaufsbeurteilung zu beauftragen, festhielt.

E. 1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG). 2.2 Die IV-Stelle teilt der versicherten Person in einem ersten Schritt mit, dass eine Expertise eingeholt werden soll; zugleich gibt sie ihr die Art der vorgesehenen Beurteilung (poly- oder mono- bzw. bidisziplinär) sowie die vorgesehenen Fachdisziplinen und Gutachterfragen bekannt. In diesem Stadium kann die versicherte Person erst einmal (nicht personenbezogene) materielle Einwendungen gegen eine Beurteilung an sich oder gegen Art oder Umfang der Beurteilung vorbringen (Beispiele: unnötige second opinion; unzutreffende Wahl der medizinischen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. März 2021, IV/20/644, Seite 6 Disziplinen). Ausserdem hat sie Anspruch, sich zu den Gutachterfragen zu äussern (BGE 138 V 271 E. 1.1 S. 275, 137 V 210 E. 3.4.2.9 S. 258). In einem zweiten Verfahrensschritt teilt die IV-Stelle der versicherten Person – vom Grundsatz her jedenfalls bei erstmaliger

Bestimmung der Gutachter- stelle – die durch SuisseMED@P zugeteilte Gutachterstelle (bzw. bei mono- und bidisziplinären Expertisen die von ihr ausgewählten Gutachter) und die Namen der Sachverständigen mit jeweiligem Facharztstitel mit. Mit der Bezeichnung der Sachverständigen kommt die Möglichkeit (materieller oder formeller) personenbezogener Einwendungen hinzu (vgl. BGE 140 V 507 E. 3.1 S. 510, 139 V 349 E. 5.2.2.2 S. 355, 138 V 271 E. 1.1 S. 274, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257). 2.3 2.3.1 Von der Verwaltung angeordnete medizinische Gutachten, an de- nen drei und mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, haben bei einer Gut- achterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt eine Vereinbarung getroffen hat. Gemeint sind die MEDAS im Sinne von Art. 59 Abs. 3 IVG. Die Vergabe der Aufträge erfolgt – vom Grundsatz her jedenfalls bei erst- maliger Bestimmung der Gutachterstelle – nach dem Zufallsprinzip gemäss dem Zuweisungssystem „SuisseMED@P“ (vgl. Art. 72bis Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]; BGE 139 V 349 E. 2.2 S. 351). 2.3.2 Verlaufsgutachten können derselben Gutachterstelle in Auftrag gegeben werden, die bereits das erste polydisziplinäre Gutachten erstellt hat, vorausgesetzt dieses ist über die Plattform SuisseMED@P vergeben worden (Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI; Stand 1. Januar 2018], Ziff. 2077.5; vgl. zur Bedeutung von Verwal- tungsweisungen BGE 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228). 3. 3.1 Mit Urteil vom 15. September 2016 (IV/2015/981; act. IIA 289) stell- te das Verwaltungsgericht betreffend die nach Zufallsprinzip bestellte ME- DAS fest, dass deren Gutachten vom 16. Februar 2015 (act. IIA 251.1)

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. März 2021, IV/20/644, Seite 7 nicht alle medizinischen Dokumente zugrunde lagen, so dass dessen Be- weiswert geschmälert sei. Erschwerend komme hinzu, dass es sich dabei um Unterlagen handle, welche aus einer Zeitspanne stammten, in welcher allenfalls entscheidende gesundheitliche Veränderungen bei der Be- schwerdeführerin aufgetreten seien. Die Sache sei deshalb an die Be- schwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese sämtliche medizinischen Unterlagen aus der fraglichen Zeit beschaffe und diese dann der Gut- achterstelle zur Würdigung zustelle. Dabei habe die ergänzende Beurtei- lung der MEDAS insbesondere den höchstrichterlichen Anforderungen hin- sichtlich der Frage nach revisionsbegründenden Veränderungen für die gesamte Zeit ab September 2009 zu genügen. Gleichzeitig hätten die Gut- achter Gelegenheit, ihr Gutachten im Lichte der Rechtsprechung gemäss BGE 141 V 281 zu ergänzen (E. 3.5.4; act. IIA 289/14 f.). Diese für die Be- schwerdegegnerin verbindliche Anweisung des Verwaltungsgerichts hatte zum Ziel, eine ergänzende Beurteilung durch dieselbe MEDAS zu erwirken, die ursprünglich nach dem Zufallsprinzip für die Begutachtung der Be- schwerdeführerin bestimmt worden war. Nach neuerlicher Untersuchung vom 5. Juni 2018 (vgl. act. IIA 381.1/5 Ziff. 1.3) resultierte hieraus das Gut- achten vom 27. August 2018 (act. IIA 381.1). Mit Blick auf die zwei im März und August 2019 stattgehabten Operationen, denen sich die Beschwerdeführerin seit der letzten Begutachtung durch die MEDAS im Jahr 2018 unterzog (vgl. act. IIA 401/2 f., 406/1 f.), den statio- nären Aufenthalt in der Rehaklinik D. _____ vom 17. April bis 25. Juni 2019 (vgl. act. IIA 402) und die Einschätzung des RAD, wonach zur Beur- teilung des Krankheitsverlaufs, der neuen Befunde sowie zur Erstellung eines aktuellen Zumutbarkeitsprofils seit der letzten Begutachtung ein poly- disziplinäres Verlaufsgutachten in die Wege zu leiten sei (vgl. act. IIA 422/6), ist die Notwendigkeit einer neuerlichen Verlaufsbeurteilung erstellt. Dies wird von den Parteien denn auch nicht bestritten. Strittig ist einzig, ob die Beschwerdegegnerin mit Verfügung

vom 26. Juni 2020 (act. IIA 431) zu Recht an der nicht zufallsbasierten Vergabe des Begutachtungsauftrags an die MEDAS festhielt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. März 2021, IV/20/644, Seite 8 3.2 3.2.1 Gemäss Art. 72bis Abs. 1 und 2 IVV müssen Aufträge über medizinische Gutachten, an denen drei oder mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip erfolgen (vgl. E. 2.3.1 hiervor). Die ratio legis besteht hierbei in der Verhinderung einer ergebnisorientierten, von sachfremden Faktoren beeinflussten Auswahl von Gutachterstellen (vgl. Entscheid des BGer vom 8. November 2016, 9C_389/2016, E. 5.1; BGE 140 V 507 E. 3.2.1 S. 512, 139 V 349 E. 5.2.1 S. 354; UELI KIESER, Der Beitrag der Leitlinien zu Qualitätssicherung und Verteilungsgerechtigkeit aus Sicht eines Rechtsvertreters, in SZS 2016 S. 520 f.). Die durch Anwendung des Zufallsprinzips hergestellte, generelle Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachterstellen beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht nicht bis zur Erstattung des Gutachtens (vgl. Entscheid des BGer vom 2. November 2020, 9C_174/2020, E. 7.4.4 [zur Publikation vorgesehen]). Mithin wird die ratio legis durch die freihändige Auftragsvergabe nicht zwangsweise unterlaufen. Vielmehr kann die Begutachtung bei der gleichen Abklärungsstelle den Aufschlusswert zur Beurteilung der medizinischen Entwicklung erhöhen, insbesondere wenn das Verlaufsgutachten durch bereits mit dem Fall vertraute medizinische Gutachter oder Gutachterinnen erfolgt (vgl. Entscheid des BGer vom 1. September 2011, 9C_1032/2010, E. 4.1). Sodann sieht Rz. 2077.5 KSVI vor, dass Verlaufsgutachten bei derselben Gutachterstelle in Auftrag gegeben werden können, die bereits das erste polydisziplinäre Gutachten erstellt hat, vorausgesetzt, dieses ist über die Plattform SuisseMED@P vergeben worden. Gemäss der Mustervereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und den MEDAS sind Verlaufsgutachten dann von der zufallsbasierten Zuteilung über SuisseMED@P ausgenommen, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Jahren seit der letzten polydisziplinären Begutachtung notwendig werden (vgl. BSV, Mustervereinbarung betreffend Durchführung von polydisziplinären Gutachten zur Beurteilung von Leistungsansprüchen in der Invalidenversicherung [Mustervereinbarung], Art. 3 lit. a). 3.2.2 Für die Beantwortung der Frage, wann das Zufallsprinzip zur Anwendung gelangt, ist massgebend, in welchem Ausmass strukturelle Kor-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. März 2021, IV/20/644, Seite 9 rektive aus rechtsstaatlicher Sicht erforderlich sind, um die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Gutachterwesens zu garantieren (BGer 9C_174/2020, E. 7.4.3.2). Vorliegend bildet die mit der angefochtenen Verfügung vom 26. Juni 2020 (act. IIA 431) in Aussicht gestellte neuerliche Verlaufsbegutachtung Teil desselben Abklärungsverfahrens wie das von der MEDAS als Gutachterstelle – welche nach Zufallsprinzip bestimmt wurde – angefertigte Gutachten vom 16. Februar 2015 (act. IIA 251.1) und das anlässlich einer verbindlichen Anweisung dieses Gerichts (vgl. VGE IV/2015/981; act. IIA 289; E. 3.1 hiervor) wiederum von der MEDAS erstellte Gutachten vom 27. August 2018 (act. IIA 381.1). Es ist nicht ersichtlich, weshalb die durch Zufallsvergabe des initialen Gutachtauftrags (welche im Gutachten vom 16. Februar 2015 mündete) hergestellte generelle Unabhängigkeit und Unbefangenheit im Falle einer neuerlich erforderlichen Verlaufsbegutachtung durch dieselbe MEDAS – bei noch nicht abgeschlossener Prüfung revisionsbegründender Veränderungen seit September 2009 – aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch sein sollte. Hieran vermag auch das auf Art. 3 lit. a der Mustervereinbarung

(vgl. E. 3.2.1 hiervor) gründen- de Vorbringen der Beschwerdeführerin, die MEDAS sei zuletzt vor sieben Jahren nach dem Zufallsprinzip als Gutachterstelle bestimmt worden, wes- halb die anstehende Verlaufsbeurteilung erneut nach dem Zufallsprinzip zu vergeben sei (vgl. Beschwerde S. 6 Ziff. 11), vorliegend nichts zu än- dern. Nur nebenbei sei erwähnt, dass drei der vier am letzten Gutachten vom 27. August 2018 (act. IIA 381.1) beteiligten Ärzte weiterhin gutachter- lich für die MEDAS tätig sind (vgl. act. IIA 381.1/14; <www.....ch>, Rubrik: Team/Ärzte), weshalb der Aufschlusswert zur Beurteilung des medizini- schen Sachverhalts nicht nur durch die Beauftragung der MEDAS als mit dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin vertraute MEDAS erhöht werden kann, sondern potentiell auch noch zusätzlich aufgrund der erneu- ten Befassung durch dieselben Gutachter (vgl. E. 3.2.1 hiervor). Vorliegend erscheint es deshalb naheliegend und zweckmässig, dass die polydiszi- plinäre Verlaufsbeurteilung wiederum bei der MEDAS erfolgt und dieses damit nebst dem seit September 2009 bis Juni 2018 gutachterlich beurteil- ten Zeitraum – über welchen (wie erwähnt) bisher von der Beschwerde- gegnerin noch gar nicht verfügungsweise befunden wurde – auch noch eine Einschätzung über eine allfällige Verschlechterung des Gesundheits- zustandes seit Juni 2018 und somit, in der Summe aller von ihm im laufen-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. März 2021, IV/20/644, Seite 10 den Abklärungsverfahren erstellten Gutachten, den gesamten für den Ren- tenanspruch massgeblichen (langen) Zeitraum abgeben kann. Bei dieser Gelegenheit könnte die MEDAS abschliessend – quasi im Rahmen einer Gesamtübersicht – kontrollieren, ob es als Gutachterstelle nun effektiv für die gesamte (lange) Zeit ab September 2009 lückenlos eine (Verlaufs-) Einschätzung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit (Zumutbarkeitsprofil) abgegeben hat. Nach dem Dargelegten besteht auch kein Anspruch auf eine einvernehmli- che Benennung der Experten und Expertinnen (vgl. Beschwerde S. 2, An- träge Ziff. 3). Hierfür besteht bei polydisziplinären Gutachten kein Raum (vgl. BGE 140 V 507 E. 3.2.1 S. 511; 139 V 349 E. 5.2.1 S. 354). Die Ver- fügung vom 26. Juni 2020 (act. IIA 431) ist nach dem Dargelegten nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. 4. 4.1 Gemäss aArt. 69 Abs. 1bis IVG in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen und hier anwendbaren Fassung (vgl. Art. 83 ATSG) ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitig- keiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kosten- pflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Vorliegend sind die Verfahrenskosten auf Fr. 500.-- festzusetzen und – unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. E. 4.3 hiernach) – der unterliegenden Beschwerdeführerin zur Bezahlung aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). 4.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). 4.3 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechts-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. März 2021, IV/20/644, Seite 11 begehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzun- gen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtferti- gen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1). Die Bedürftigkeit der

Beschwerdeführerin ist angesichts der sozialhilfe- rechtlichen Unterstützung ausgewiesen (vgl. act. I 3). Zudem kann das Ver- fahren nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden und die Verhältnisse rechtfertigen eine Verbeiständung. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beordnung von Rechtsanwältin B. _____ als amtliche Anwältin ist demnach gutzuheissen. Somit ist die Beschwerdefüh- rerin – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezem- ber 2008 (ZPO; SR 272) – von der Zahlungspflicht betreffend die Verfah- renskosten zu befreien. Festzusetzen bleibt das amtliche Honorar von Rechtsanwältin B. _____. 4.4 Gemäss Art. 42 des kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwandes sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwert- steuer werden zusätzlich entschädigt (Abs. 1). Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege sind nach den glei- chen Regeln zu entschädigen (Abs. 3). Nach Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) beträgt der Stun- denansatz Fr. 200.--. Mit Kostennote vom 27. Oktober 2020 machte Rechtsanwältin B. _____ einen Zeitaufwand von 9.6 Stunden und eine Auslagenpauschale von 3 % sowie die Mehrwertsteuer von 7.7 % geltend, was nicht zu beanstanden ist. Dementsprechend ist das amtliche Honorar auf Fr. 1'920.-- (9.6 Stunden à Fr. 200.--) zuzüglich einer Auslagenpauschale von Fr. 57.60 (3 % von Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. März 2021, IV/20/644, Seite 12 Fr. 1'920.--) und der Mehrwertsteuer von Fr. 152.30 (7.7 % von Fr. 1'977.60), insgesamt ausmachend Fr. 2'129.90, festzusetzen und Rechtsanwältin B. _____ aus der Gerichtskasse zu vergüten. Vorbehal- ten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin gegenüber dem Kanton Bern entsprechend den Voraussetzungen von Art. 123 ZPO. Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Verfügun- gen. Bei der Anordnung des Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenver- fügung (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundes- gesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]); solche können unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Diese Anfechtbarkeitsvoraussetzung ist für das erstinstanzliche Beschwer- deverfahren in IV-Angelegenheiten zu bejahen, womit die entsprechende Verfügung unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden kann (BGE 138 V 271 E. 1.2.1 S. 275 und E. 1.2.3 S. 276, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. März 2021, IV/20/644, Seite 5 Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesge- setzes vom 19.

Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.